

Rechtsstreitigkeiten

Informationen zu Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten sowie zu den hiermit verbundenen möglichen Risiken und möglichen finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft enthalten der Geschäftsbericht der Siemens AG für das Geschäftsjahr 2009 (Geschäftsbericht) sowie Form 20-F für das Geschäftsjahr 2009 (Form 20-F), insbesondere die Abschnitte „Item 3: Key Information – Risk factors“ und „Item 4: Information on the Company – Legal proceedings“.

Die folgenden wesentlichen Entwicklungen hinsichtlich Untersuchungen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten haben sich seit der Veröffentlichung des Geschäftsberichts sowie von Form 20-F ergeben.

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Am 9. März 2009 erhielt Siemens AG die Entscheidung des Vendor Review Committee of the United Nations Secretariat Procurement Division (UNPD), wonach die Siemens AG für mindestens sechs Monate von der Lieferantendatenbank der UNPD gestrichen wird. Der Ausschluss bezieht sich auf Verträge mit dem UN Secretariat und beruht auf einem Schuldbekenntnis von Siemens AG hinsichtlich Verstößen gegen den US Foreign Corrupt Practices Act vom Dezember 2008. Siemens AG geht nicht davon aus, dass diese Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wird. Am 22. Dezember 2009 reichte Siemens AG einen Antrag auf Aufhebung des bestehenden Ausschlusses ein, zu dem die Gesellschaft noch keine Rückmeldung erhalten haben.

Im April 2009 erhielt die Siemens AG von der Weltbank, die die International Bank for Reconstruction and Development sowie die International Development Association umfasst, eine Mitteilung über die Einleitung eines behördlichen Verfahrens und Empfehlungen des Evaluation and Suspension Officer in Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass es im Rahmen eines von der Weltbank finanzierten Projekts in Russland im Zeitraum von 2004 bis 2006 zu sanktionswürdigen Handlungen gekommen sei. Am 2. Juli 2009 schloss die Gesellschaft mit der International Bank for Reconstruction and Development, der International Development Association, der International Finance Corporation und der Multilateral Investment Guarantee Agency – zusammen die

„Weltbankgruppe“ – einen globalen Vergleich, um alle Ermittlungen der Weltbankgruppe zu Korruptionsvorwürfen gegen Siemens zu beenden. In dem Vergleich verzichtet Siemens freiwillig darauf, für eine Dauer von zwei Jahren, rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010, an Ausschreibungen von Projekten, Programmen oder anderen Investitionen, die von der Weltbankgruppe finanziert oder garantiert werden („Weltbank-Projekte“), teilzunehmen. Der freiwillige Verzicht hindert Siemens nicht daran, seine Arbeit im Rahmen bestehender Verträge, die für Weltbank-Projekte oder in Zusammenhang mit der Beschaffungsabteilung der Weltbankgruppe geschlossen wurden, fortzusetzen, sofern diese Verträge von Siemens und allen anderen Vertragsparteien vor dem 1. Januar 2009 unterzeichnet wurden. Die Vereinbarung sieht Ausnahmen von diesem freiwilligen Verzicht bei außergewöhnlichen Umständen vor, sofern die Weltbankgruppe zustimmt. Darüber hinaus musste Siemens sich aus allen laufenden Ausschreibungen zurückziehen, einschließlich Angeboten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Weltbank-Projekten und der Beschaffungsabteilung der Weltbankgruppe, bei denen die Weltbankgruppe nicht vor dem 2. Juli 2009 ihre Zustimmung erteilt hat. Weiterhin wird Siemens der Weltbankgruppe freiwillig sämtliche Fälle möglichen Fehlverhaltens in Zusammenhang mit Weltbank-Projekten offenlegen. Schließlich hat sich Siemens verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren an bestimmte im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätige Organisationen insgesamt 100 Mio. USD zu zahlen. Im Geschäftsjahr 2009 hat die Gesellschaft zulasten *Sonstiger betrieblicher Aufwendungen* eine Rückstellung in Höhe von 53 Mio. EUR in Zusammenhang mit dem globalen Vergleich mit der Weltbankgruppe gebildet. Im November 2009 wurden Siemens Russland OOO und die von dieser kontrollierten Gesellschaften in einem separaten Verfahren vor der Weltbankgruppe für die Dauer von vier Jahren von der Teilnahme an Weltbank-Projekten ausgeschlossen. Siemens Russland OOO akzeptierte diesen Ausschluss.

Im November 2009 sowie im Februar 2010 legte ein Tochterunternehmen der Siemens AG freiwillig mögliche Verletzungen südafrikanischer Antikorruptionsvorschriften aus der Zeit vor 2007 gegenüber den zuständigen südafrikanischen Behörden offen.

Am 30. Dezember 2009 sandte die Anti Corruption Commission in Bangladesch (ACC) ein Auskunftsverlangen an Siemens Bangladesch Ltd. (Siemens Bangladesch) im Hinblick auf Telekommunikationsprojekte des früheren Geschäftsbereichs Communications (Com) aus der Zeit vor 2007. Am 4. Januar 2010 wurde Siemens Bangladesch darüber informiert, dass in Zusammenhang damit die Geldwäscheabteilung der Zentralbank von Bangladesch eine Sonderuntersuchung führt. Diese betrifft bestimmte Konten von Siemens Bangladesch und von

früheren Mitarbeitern von Siemens Bangladesch in Zusammenhang mit Transaktionen für Com-Projekte aus den Jahren 2002 bis 2006. Am 16. Februar 2010 verlangte die ACC zusätzliche Informationen.

Am 23. Juni 2010 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Frankfurt Büroräume von Siemens in Deutschland in Zusammenhang mit dem Vorwurf fragwürdiger Zahlungen bei einem Projekt des Sektors Industry in Thailand. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im August 2010 leitete die Inter-American Development Bank (IADB) ein Sanktionsverfahren unter anderem gegen Siemens IT Solutions and Services Argentinien wegen des Vorwurfs betrügerischer Falschangaben und von Kartellverstößen in Zusammenhang mit einer öffentlichen Ausschreibung aus dem Jahr 2003 für ein Projekt in der argentinischen Provinz Cordoba ein. Siemens kooperiert mit der IADB.

Im August 2010 leitete die IADB zudem ein Sanktionsverfahren unter anderem gegen Siemens Venezuela wegen des Vorwurfs betrügerischer Falschangaben und Amtsträgerbestechung in Zusammenhang mit einer öffentlichen Ausschreibung aus dem Jahr 2003 für Projekte im Gesundheitswesen in den venezuelanischen Provinzen Anzoategui und Merida ein. Siemens kooperiert mit der IADB.

Wie bereits berichtet, wurde im Februar 2010 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (GPU) in Griechenland eingerichtet, um zu untersuchen, ob griechische Politiker oder Beamte in behauptete Vergehen von Siemens involviert waren. Die Untersuchungen des GPU beziehen sich auf mögliche strafrechtlich relevante Handlungen von Politikern und Beamten. Die griechische Staatsanwaltschaft führt daneben Untersuchungen zu Bestechungs- und Betrugsvorwürfen gegen – unter anderem – ehemalige Organmitglieder und ehemalige leitende Angestellte der Siemens A.E. Griechenland (Siemens A.E.) und der Siemens AG durch. Beide Untersuchungen könnten sich unter Umständen negativ auf derzeit laufende zivilrechtliche Verfahren der Siemens AG und der Siemens A.E. und die weitere Entwicklung der Geschäftstätigkeit von Siemens in Griechenland auswirken. Im September 2010 hat der GPU in einer vorläufigen Schätzung angenommen, dass sich die vermeintlichen Schäden des griechischen Staates aus Verträgen mit Siemens auf bis zu 2 Mrd. EUR belaufen könnten. Für Siemens ist derzeit weder die Zusammensetzung noch die Ermittlung dieses Betrags nachvollziehbar.

Wie bereits berichtet, werden von der nigerianischen Economic and Financial Crimes Commission

(EFCC) Ermittlungen wegen des Vorwurfs ungesetzlicher Zahlungen durch Siemens an nigerianische Amtsträger zwischen 2002 und 2005 geführt. Im Oktober 2010 reichte die EFCC beim Federal High Court in Abuja und dem High Court of the Federal Capital Territory Anklagen – unter anderem – gegen Siemens Ltd. Nigeria (Siemens Nigeria), die Siemens AG und frühere Organmitglieder der Siemens Nigeria ein. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten und können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die operative Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formellen oder informellen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe, oder dem Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere Aufwendungen oder Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen, die wesentlich sein könnten, können künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Wie bereits berichtet, geht die Gesellschaft Hinweisen zu Bankkonten und deren Höhe in unterschiedlichen Ländern nach. Einige Geldbeträge sind durch Behörden arrestiert worden. Im Geschäftsjahr 2010 wurde ein Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR aus der vereinbarten Rückführung von einem dieser Konten in den *Sonstigen betrieblichen Erträgen* erfasst.

Zivilrechtliche Verfahren

Wie bereits in Pressemitteilungen der Gesellschaft bekannt gemacht, hat die Siemens AG Schadensersatz von ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern verlangt. Die Gesellschaft begründete die Ansprüche mit der Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten vor dem Hintergrund des Vorwurfs illegaler Geschäftspraktiken im ausländischen Geschäftsverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 und den daraus folgenden finanziellen Belastungen der Gesellschaft. Am 2. Dezember 2009 hat sich Siemens mit neun von elf ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern verglichen. Zwischen der Gesellschaft und einzelnen Organmitgliedern abgeschlossene Vergleichsvereinbarungen standen, wie gesetzlich vorgeschrieben, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Gesellschaft

erreichte mit den D&O-Versicherern eine Einigung im Hinblick auf einen Vergleich über Ansprüche in Zusammenhang mit der D&O-Versicherung mit Leistungen in einer Größenordnung von bis zu 100 Mio. EUR. Die ordentliche Hauptversammlung der Siemens AG hat am 26. Januar 2010 allen neun vorgeschlagenen Vergleichen zwischen der Gesellschaft und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats zugestimmt. Die Anteilseigner haben zudem die Einigung über Ansprüche aus der D&O-Versicherung bewilligt. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs 2010 wurden auf der Grundlage der vorgenannten Vergleiche Leistungen an die Siemens AG erbracht, woraus der Ausweis eines Nettobetrag in Höhe von 96 Mio. EUR, nach Abzug damit in Zusammenhang stehender Aufwendungen, im Wesentlichen in den *Sonstigen betrieblichen Erträgen* resultierte. Hierin enthalten sind 84 Mio. EUR aus dem Vergleich mit den D&O-Versicherern sowie 12 Mio. EUR aus Vergleichen mit ehemaligen Organmitgliedern. Die ehemaligen Organmitglieder nutzten Ansprüche, die sie gegen die Siemens AG hatten, zur Aufrechnung gegen Teile ihrer Verpflichtungen aus den vorgenannten Vergleichen. Der noch verbleibende Betrag wurde oder wird von den ehemaligen Organmitgliedern in bar entrichtet. Die Siemens AG hat gegen die beiden nicht vergleichsbereiten ehemaligen Vorstände Thomas Ganswindt und Heinz-Joachim Neubürger am 25. Januar 2010 Schadensersatzklage beim Landgericht München I eingereicht. Die Klageschriften wurden den Beklagten zugestellt. Bislang haben die Beklagten zu den von der Siemens AG erhobenen Vorwürfen keine Stellung genommen, sondern sich mit einem Dokumentenvorlageverlangen an die Siemens AG gewandt.

Wie berichtet, hat im Juni 2008 die Republik Irak auf der Grundlage der Ergebnisse des „Report of the Independent Inquiry Committee into the United Nations Oil-for-Food Programme“ eine unbezifferte Schadensersatzklage beim United States District Court for the Southern District of New York gegen 93 namentlich benannte Beklagte eingereicht. Siemens S.A.S. Frankreich, Siemens A.Ş. Türkei, und OSRAM Middle East FZE, Dubai, gehören zu den 93 Beklagten. Allen drei Tochterunternehmen von Siemens wurde die Klage zugestellt. Die drei Siemens-Tochterunternehmen werden sich gegen die Klage zur Wehr setzen.

Wie berichtet, wurde Siemens von einem Wettbewerber kontaktiert, um über angebliche Ansprüche des Wettbewerbers gegen Siemens zu sprechen. Die behaupteten Ansprüche beziehen sich auf angeblich unerlaubte Zahlungen von Siemens in Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen und privaten Aufträgen. Siemens prüft, ob eine Grundlage für solche Ansprüche gegeben ist. Der Wettbewerber und Siemens befinden sich in Gesprächen, deren Ausgang offen ist.

Wie berichtet, wurde im Dezember 2009 gegen die Siemens AG eine Wertpapier-Sammelklage am United States District Court for the Eastern District of New York eingereicht. Mit der Klage werden Schadensersatzansprüche für die behauptete Verletzung von US-amerikanischem Wertpapierrecht gegen die Siemens AG geltend gemacht. Die Gesellschaft setzt sich gegen die Klage zur Wehr.

Kartellverfahren

Wie berichtet, haben im April 2007 Siemens AG und VA Tech Klagen vor dem Europäischen Gericht erster Instanz in Luxemburg gegen die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2007 eingereicht, mit denen gegen Siemens und VA Tech Bußgelder wegen des Vorwurfs kartellrechtswidriger Absprachen bei gasisolierten Hochspannungsschaltanlagen auf dem Europäischen Markt zwischen 1988 und 2004 verhängt wurden. Bei einer gasisolierten Schaltanlage handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Umspannwerken bildet. Die gegen die Siemens AG verhängte Geldbuße betrug 396,6 Mio. EUR und wurde von der Gesellschaft in 2007 bezahlt. Die gegen die im Juli 2005 von Siemens übernommene VA Tech verhängte Geldbuße betrug 22,1 Mio. EUR. Zusätzlich haftet VA Tech gesamtschuldnerisch mit Schneider Electric für eine weitere Geldbuße von 4,5 Mio. EUR. Das Europäische Gericht erster Instanz hat noch keine Entscheidung verkündet. Zusätzlich zu den in diesem Dokument angeführten Verfahren laufen auch in Brasilien, der Tschechischen Republik und der Slowakei Untersuchungen wegen ähnlicher Vorwürfe. Im Oktober 2010 hat der High Court von Neuseeland eine entsprechende Klage gegen Siemens abgewiesen. Die Rechtsmittelfrist ist noch nicht abgelaufen.

Wie bereits berichtet, hatte am 25. Oktober 2007 ein ungarisches Gericht für Wettbewerbssachen auf ein Rechtsmittel der Gesellschaft hin Bußgelder wegen möglicher Kartellverstöße im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen hinsichtlich der Siemens AG von 0,320 Mio. EUR auf 0,120 Mio. EUR und hinsichtlich VA Technologie AG von 0,640 Mio. EUR auf 0,110 Mio. EUR reduziert. Die Gesellschaft und die Wettbewerbsbehörde haben diese Entscheidung angefochten. Im November 2008 bestätigte das Berufungsgericht die Bußgeldreduzierung. Am 5. Dezember 2008 legte die Wettbewerbsbehörde wegen angeblicher Rechtsverletzung einen außerordentlichen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof ein. Im Dezember 2009 wurde die Siemens AG darüber informiert, dass der Oberste Gerichtshof den Fall an das Berufungsgericht zur erneuten Entscheidung über die Bußgeldhöhe zurückverwiesen hat. Der außerordentliche Rechtsbehelf der Wettbewerbsbehörde wurde am 27. Januar 2010 durch das Berufungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Am 6. April 2010 legte die Wettbewerbsbehörde einen weiteren außerordentlichen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof ein.

Im Januar 2010 hat die Europäische Kommission eine Untersuchung in Zusammenhang mit bereits berichteten Untersuchungen in Neuseeland und den USA zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei Herstellern von flexiblen Stromübertragungssystemen, unter anderem der Siemens AG, eingeleitet. Im April 2010 haben Behörden in Korea und Mexiko der Gesellschaft die Einleitung entsprechender Verfahren mitgeteilt. Die Siemens AG kooperiert mit den Behörden. Am 1. Juni 2010 teilte die neuseeländische Wettbewerbsbehörde der Siemens AG mit, dass sie ihr Verfahren eingestellt hat. Am 13. September 2010 teilte die Europäische Kommission der Siemens AG mit, dass sie ihr Verfahren eingestellt hat.

Am 11. Februar 2010 hat die italienische Kartellbehörde die Büroräume mehrerer auf dem Gebiet der Medizintechnik tätiger Unternehmen, unter anderem der Siemens Healthcare Diagnostics S.r.l. und der Siemens S.p.A., in Zusammenhang mit dem Vorwurf wettbewerbswidriger Absprachen bei einer Ausschreibung der Beschaffungsbehörde für den öffentlichen Gesundheitssektor der italienischen Region Kampanien, So.Re.Sa., für die Lieferung medizinischer Geräte im Jahr 2009 durchsucht. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Sonstige Verfahren

Wie bereits berichtet, ist die Siemens AG Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj („TVO“) mit der Errichtung des Kernkraftwerks „Olkiluoto 3“ auf Turnkey-Basis in Finnland beauftragt wurde. Ein Anteil von ca. 27 % des Vertragspreises, der dem Lieferantenkonsortium zusteht, entfällt auf die Siemens AG. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium, bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%igem Tochterunternehmen Areva NP GmbH. Der vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk war der 30. April 2009. Die Fertigstellung hat sich aus Gründen verzögert, die strittig sind. Das Lieferantenkonsortium erhob im Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO. In dieser fordert das Lieferantenkonsortium eine Bauzeitverlängerung und nunmehr ca. 1,23 Mrd. EUR an Nachträgen und Schadensersatz. In der Klageerwiderung bestreitet TVO, dass dem Lieferantenkonsortium Bauzeitverlängerung zusteht, und macht widerklagend Gegenansprüche geltend. Diese bestehen im Wesentlichen aus Verzugsschadensersatzansprüchen in Höhe von ca. 1,43 Mrd. EUR, basierend auf einer geschätzten Fertigstellung im Juni 2012 mit einem Verzug von 38 Monaten. Bei vollumfänglicher Kooperation aller beteiligten Parteien ist die erste Beladung des Reaktors mit Brennelementen für Ende 2012 geplant. Im Anschluss daran folgt die Inbetriebsetzungsphase der Gesamtanlage. Diese Testphase wird mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Fertigstellung wird aus heutiger Sicht noch im Kalenderjahr 2013 erwartet.

Im Juli 2008 hat Herr Abolfath Mahvi Schiedsklage bei der ICC eingereicht, in der er Schadensersatz in Höhe von 150 Mio. DM (bzw. den entsprechenden Betrag in Euro, welcher sich auf ca. 77 Mio. EUR beläuft) zuzüglich Zinsen von der Siemens AG verlangt. Herr Mahvi stützt seinen Anspruch auf einen Vertrag von 1974, der zwischen einem damaligen Tochterunternehmen der Siemens AG und zwei Gesellschaften abgeschlossen wurde, von denen die eine auf den Bermudas und die andere in Liberia ansässig war. Herr Mahvi behauptet, Rechtsnachfolger der Gesellschaften auf den Bermudas und in Liberia zu sein. Weiterhin behauptet er, dass diese Gesellschaften die Siemens AG bei der Akquise eines Kraftwerkprojekts in Bushehr, Iran, unterstützt hätten. Das Schiedsurteil wurde der Siemens AG am 24. August 2010 zugestellt. Die Forderungen des Herrn Mahvi sind vollumfänglich abgewiesen worden. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Im Juli 2008 hat Hellenic Telecommunications Organization Société Anonyme (OTE) in Deutschland vor dem Landgericht München eine Auskunftsklage gegenüber der Siemens AG mit dem Ziel erhoben, Siemens zu verurteilen, die Ergebnisse der internen Ermittlungen offenzulegen, soweit diese OTE betreffen. OTE begehrt Auskunft zu den Vorwürfen angeblicher unlauterer Einflussnahme und/oder Bestechung in Zusammenhang mit Aufträgen, die zwischen 1992 und 2006 zwischen der Siemens AG und OTE abgeschlossen wurden. OTE hat im Mai 2009 in Griechenland Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft erhalten. OTE hat Ende Juli 2010 die Klage erweitert und beantragt, die Siemens AG wegen angeblich an OTE-Mitarbeiter geleisteter Bestechungszahlungen zur Zahlung von Schadensersatz an OTE in Höhe von mindestens 57,07 Mio. EUR zu verurteilen. Die Siemens AG ist derzeit damit befasst, die Abwehr der Klageerweiterung vorzubereiten. Die mündliche Verhandlung ist für Februar 2011 anberaumt.

Die griechischen Steuerbehörden haben die Steuerjahre 1997 bis 2003 sowie 2004 bis 2007 geprüft. In diesem Zusammenhang hat Siemens A.E. im dritten Quartal des Geschäftsjahrs 2010 auf Basis einer vorläufigen Mitteilung der Ergebnisse der Steuerprüfung Steuerzahlungen gemäß einem im April 2010 verabschiedeten Steuergesetz geleistet, um bestimmte Sachverhalte beizulegen, für die Vorsorgen gebildet worden waren. Siemens A.E. geht davon aus, dass keine weiteren wesentlichen Feststellungen von den griechischen Steuerbehörden zu erwarten sind, die weitere wesentliche Zahlungen von Siemens erfordern würden.

Wie bereits berichtet, haben die EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF, die entsprechende rumänische Behörde DELAF sowie die rumänische Staatsanwaltschaft DNA seit Juli 2009

Betrugsvorwürfe in Zusammenhang mit der Vergabe eines Auftrags im Jahr 2007 an das Unternehmen FORTE Business Services, heute Siemens IT Solutions and Services Rumänien, für die Modernisierung der IT-Infrastruktur der rumänischen Justiz untersucht. Am 2. September 2010 setzte OLAF den Vorgang auf Beobachtungsstatus und entschied, kein förmliches Verfahren einzuleiten. DELAF übergab den Vorgang an die DNA und stellte ihre eigene Untersuchung ein.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen – also Aussagen über Vorgänge, die in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit, liegen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie „erwarten“, „wollen“, „antizipieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „werden“, „vorhersagen“ oder ähnliche Begriffe. Solche Aussagen beruhen auf den heutigen Erwartungen und bestimmten Annahmen des Siemens-Vorstands. Sie unterliegen daher einer Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflusst die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen von Siemens wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben zu Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen abweichen. Siemens ist insbesondere stark von Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Lage betroffen, da diese einen direkten Einfluss auf Prozesse, Kunden und Lieferanten haben. Das kann die Entwicklung unseres Umsatzes und die Realisierung einer besseren Kapazitätsauslastung als Resultat des Wachstums nachteilig verändern. Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit sind nicht alle Geschäftsbereiche bei Siemens gleichermaßen von Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds betroffen; erhebliche Unterschiede bestehen hinsichtlich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Auswirkungen solcher Veränderungen. Dieser Effekt wird durch die Tatsache verstärkt, dass Siemens als ein globales Unternehmen in Ländern mit konjunkturell sehr unterschiedlichen Wachstumsraten aktiv ist. Unsicherheiten ergeben sich unter anderem aus der Gefahr, dass es auf Kundenseite zu Verzögerungen oder Stornierungen bei bereits erteilten Aufträgen kommt oder dass die Preise durch das anhaltend ungünstige Marktumfeld weiter gedrückt werden, als der Vorstand von Siemens es derzeit erwartet oder dass die Funktionskosten in Vorwegnahme eines Wachstums, das nicht wie erwartet eintritt, steigen. Weitere Faktoren, die Ursache für eine Abweichung des Ergebnisses von Siemens von den ursprünglichen Erwartungen sein können, sind Entwicklungen an den Finanzmärkten, einschließlich Schwankungen bei Zinssätzen und Währungskursen (insbesondere im Verhältnis zum U.S.\$), Rohstoffpreisen und Aktienkursen, Kreditrisikozuschlägen (credit spreads) sowie der Werte der Finanzanlagen im Allgemeinen. Etwaige Änderungen in den Zinssätzen oder anderen Annahmen, die bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen verwendet werden, können einen Einfluss auf den Anwartschaftsbarwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen bei Siemens sowie auf die erwartete Entwicklung des Planvermögens haben, woraus wiederum unerwartete Änderungen des Finanzierungsstatus der Pensionspläne und der Pläne für pensionsähnliche Leistungszusagen resultieren können. Eine zunehmende Volatilität im Markt, ein weiterer Verfall der Kapitalmärkte, eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das Kreditgeschäft und fortgesetzte Unsicherheit in Bezug auf die Hypotheken-, Finanzmarkt- und Liquiditätskrise, oder Schwankungen des zukünftigen wirtschaftlichen Erfolgs der Kerngeschäftsfelder, in denen Siemens tätig ist, können ebenso unerwartete Auswirkungen auf das Ergebnis von Siemens haben. Des Weiteren ist Siemens Risiken und Unsicherheiten in Zusammenhang mit bestimmten strategischen Neuausrichtungen, der Entwicklung seiner Beteiligungen und der strategischen Allianzen, Herausforderungen in der Integration wichtiger Akquisitionen und der Implementierung von Gemeinschaftsunternehmen und anderer wesentlicher Portfoliomaßnahmen, der Einführung konkurrierender Produkte oder Technologien durch andere Unternehmen, Veränderungen der Wettbewerbsdynamik (vor allem in sich entwickelnden Märkten), dem Risiko,

dass neue Produkte und Dienstleistungen seitens der Kundenzielgruppen von Siemens nicht angenommen werden, Änderungen in der Geschäftsstrategie, dem Ausgang von offenen Ermittlungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten sowie den Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen oder auch den Tatbeständen dieser Ermittlungen ergeben, den potenziellen Auswirkungen dieser Untersuchungen und Verfahren auf das Geschäft von Siemens, einschließlich der Beziehungen zu Regierungen und anderen Kunden, den potenziellen Auswirkungen solcher Angelegenheiten auf die Abschlüsse von Siemens und verschiedenen anderen Faktoren, ausgesetzt. Detailliertere Informationen über die Siemens betreffenden Risikofaktoren sind diesem Bericht und den anderen Berichten zu entnehmen, die Siemens bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereicht hat und die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte sich erweisen, dass die zugrundeliegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, geschätzte oder projizierte Ergebnisse genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.